

Satzung des Dorfvereins Landin e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss
- § 5 Vorstand
- § 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vereinsordnungen
- § 10 Formvorschrift
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auflösung
- § 14 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und divers (m/w/d) Sprachformen verzichtet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Landin e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Landin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann sich eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und Siegel geben.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der Heimatpflege, der kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Landin.

Im Einzelnen werden insbesondere Vereinsziele verfolgt:

- > Pflege des heimatlichen Brauchtums
- > Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung unter Einbeziehung der örtlichen Vereine und der an der Entwicklung der dörflichen Gemeinschaft und des Veranstaltungslebens interessierten Dorfbewohner sowie der ortsansässigen Unternehmen
- > Verschönerung des Ortes,
- > heimatbezogene Musik und Kleidung,
- > Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
- > Spendenaktionen zur Beschaffung von Eigenkapital und Fördergelder,
- > Förderung Kunst und Kultur,
- > Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein versteht sich auch als Bindeglied zwischen der Dorfgemeinschaft und den bestehenden Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit ihrer Unterschrift die Satzung anerkennt und für die in §2 genannten Aufgaben fördernd und unterstützend eintritt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sowie gleiche Stimme. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter und deren Bevollmächtigte aus. Personen unter 16 Jahren können dem Verein beitragsfrei beitreten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

(1) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, wenn es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder auch wenn es den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) und bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch

den Vorsitzenden **und** den Stellvertreter bzw.
den Vorsitzenden **und** den Schatzmeister bzw.
den Stellvertreter **und** den Schatzmeister vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Zusammenkünfte ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Unterstützung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied; bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (7) Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und haben Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Vorstandssitzungen Mitglieder des Vereins einzuladen.

§ 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und Fälligkeit sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, im 1. Kalenderhalbjahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte anzugeben.

Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, benachrichtigt worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung eines Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Rechenschaftsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- Kassenbericht
- Bericht der Revisionskommission

- Satzung des Vereins und deren Änderung
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung vorliegender Anträge
- Jahresplanung für das Folgejahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Rechnungsprüfer

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind:

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder
- auf Beschluss des Vorstandes, durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist, wenn es die Vereinsinteressen erfordert jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend der anhängenden Wahlordnung. Eine Blockwahl ist erlaubt.

§ 9 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen

- a. Beitragsordnung
- b. Wahlordnung
- c. usw.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis des Vereins sind schriftlich zu erfassen. Die Schriftstücke sind beim Protokollführer zu hinterlegen. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren.
- (2) Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist möglich.
- (3) Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Sport im Ort Landin.
- (3) Das Vermögen, das speziell für die Erhaltung der Denkmäler und den Denkmalschutz im Ort Landin vorhanden ist, ist auch für diesen Zweck zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2021 beschlossen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird gleichzeitig die Satzung vom 01.02.2018 außer Kraft gesetzt.